

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg**

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 30.03.2004.

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 23, Verw.Geb. I, Zimmer 9) vom 05.04.2004 bis einschließlich 19.04.2004

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 05.04.2004 bis einschließlich 19.04.2004

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 GO i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg getragene öffentliche Einrichtung mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
2. Sie dient der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung von Bürgern durch das Bereitstellen und Ausleihen von Medien aller Art.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist mit der Stadtbibliothek selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhält bei Auflösung der Stadtbibliothek nicht mehr als das zur Verfügung gestellte Vermögen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

### **§ 3 Benutzerkreis**

1. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.
2. Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 4 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen, ebenso der Verlust des Benutzerausweises.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse einschl. Telefonnummer(n). Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter gespeichert.

### **§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 3 Wochen zur privaten Nutzung ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Die Stadtbibliothek hat die Möglichkeit, die Anzahl der auszuleihenden Medien zu beschränken.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der

Ausleihfrist zurückzugeben.

3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung auf den Titel vorliegt.
4. Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann von der Bibliothek eine kostendeckende Verwaltungsgebühr erhoben werden.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
6. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
7. Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte Benutzungszeiten bestimmen.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 7 Reproduktionen**

Die Stadtbibliothek fertigt auf Antrag aus den eigenen Beständen fotografische Reproduktionen. Die Herstellung erfolgt durch die Stadtbibliothek oder eine von dieser beauftragten Person.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung zu bewahren.
2. Bereits vorliegende Beschädigungen entlehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
4. Der Verlust entlehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
6. Bewohner, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der

Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 9 Computer-Arbeitsplätze**

Für die Benutzung der bereitgestellten Computer-Arbeitsplätze gelten besondere Bestimmungen, die von der Leitung der Stadtbibliothek erlassen werden.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 11 Hausordnung**

1. Jeder Benutzer erkennt die von der Bibliothek erlassene Hausordnung an.
2. Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, mitgebrachte Taschen und Mappen in den Schließfächern zu deponieren, ansonsten erklären sie sich mit einer Kontrolle einverstanden. Die Schlüssel dürfen beim Verlassen des Bibliotheksgebäudes nicht mitgenommen werden. Außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten müssen die Schließfächer geräumt sein. Andernfalls ist die Stadtbibliothek berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
4. Rauchen, Essen und Trinken ist den Benutzern in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt.
5. Das Abspielen und Benutzen von privaten Datenträgern in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet.
6. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bibliothek aufgehängt oder ausgelegt werden.
7. Der Gebrauch von Inlineskates und Mobiltelefonen ist in den Bibliotheksräumen nicht erlaubt.
8. Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung gestattet.
9. Dem Personal steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sulzbach-Rosenberg vom 29.12.1976 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 01.04.2004  
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Geismann  
1. Bürgermeister